



Antrag

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW

Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 13. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 513), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Einreichung kann elektronisch über das Abgeordnetenportal des Schleswig-Holsteinischen Landtages erfolgen.“

2. In § 23 Absatz 1 Satz 8 wird die Angabe „§ 51 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anträge von Abgeordneten sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich oder über das Abgeordnetenportal des Schleswig-Holsteinischen Landtages elektronisch einzureichen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung, die einen Antrag ändern, ergänzen oder ihm eine Alternative gegenüberstellen, können bis zum Schluss der

Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, gestellt werden; sind sie noch nicht an die Abgeordneten verteilt (§ 23 Absatz 1), so müssen sie verlesen werden.“

4. § 36 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kleine Anfragen der Abgeordneten an die Landesregierung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich oder über das Abgeordnetenportal des Schleswig-Holsteinischen Landtages elektronisch einzureichen.“

5. § 38 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich oder über das Abgeordnetenportal des Schleswig-Holsteinischen Landtages elektronisch einzureichen.“

6. In der Überschrift zu Abschnitt Xa. Notlage wird die Angabe „(§ 22a Landesverfassung)“ durch die Angabe „(Artikel 22a Landesverfassung)“ ersetzt.

7. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 56 Abs. 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 4 Satz 1 und 3“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 56 Abs. 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 4 Satz 1 und 3“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nummern 1, 3, 4 und 5:

Auch unabhängig von pandemiebedingten Einschränkungen steht den Abgeordneten seit 2022 mit dem Abgeordnetenportal des Schleswig-Holsteinischen Landtages ein digitales Tool für die parlamentarische Arbeit zur Verfügung. Als Neuerung besteht im Abgeordnetenportal nunmehr auch die Möglichkeit, Anträge in einer Art und Weise bei der Parlamentsverwaltung einzureichen, dass die Authentisierung und die Authentifizierung der antragstellenden Person gewährleistet ist. Soweit Abgeordnete von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, besteht keine Notwendigkeit, am Schriftformerfordernis i. S. d. § 126 Abs. 1 BGB festzuhalten. Die Einreichung von Anträgen i. S. d. § 31 GO-LT, von Kleinen und Großen Anfragen durch Abgeordnete

sowie von Berichten und Beschlussempfehlungen der Ausschüsse über das Abgeordnetenportal wird daher der schriftlichen Einreichung gleichgestellt.

Eine Ausnahme besteht für Misstrauensanträge nach § 34 GO-LT. Diese sind gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 GO-LT schriftlich und als selbständige Anträge einzubringen und bedürfen der Unterschrift von mindestens achtzehn Abgeordneten oder einer Fraktion. Wegen der besonderen Bedeutung soll hieran festgehalten werden.

Gleiches gilt für Anträge auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen. Maßgebliche Vorschrift ist insoweit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Untersuchungsausschussgesetzes, wonach ein entsprechender Antrag bei seiner Einreichung die Unterschriften von einem Fünftel der Mitglieder des Landtages tragen muss. Diese Vorschrift wird durch die Änderung der Geschäftsordnung des Landtages nicht berührt.

Zu Nummern 2 und 7:

Es handelt sich um die Korrektur fehlgehender Verweisungen.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Birte Glißmann
und Fraktion

Uta Röpcke
und Fraktion

Dr. Kai Dolgner
und Fraktion

Dr. Heiner Garg
und Fraktion

Sybilla Nitsch
und Fraktion